

Statuten

des

Talmud-Torah-Vereins

zu

LEIPZIG.



R. Zeidler, Leipzig, Ritterstr. 9.

Statuten

des

Talmud-Torah-Vereins

zu

LEIPZIG.



Namen und Sitz des Vereins.

§ 1.

Der im September 1900 gegründete Verein, welchem der Vorstand der hiesigen israelitischen Religionsgemeinde in einem Schreiben vom 5. Dezember 1900 seine Sympathie bekundete, hat seinen Sitz in Leipzig und führt den Namen „Talmud-Torah-Verein zu Leipzig“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Zweck des Vereins.

§ 2.

Der Verein hat den Zweck, der Errichtung und Erhaltung einer privaten israelitischen Religionschule für Knaben und Mädchen, sowie der Förderung jüdischen Wissens unter seinen Mitgliedern.

Mitgliedschaft.

§ 3.

Vereinsmitglied kann jeder Israelit werden, der das 25. Lebensjahr erreicht hat und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages von Mk. 25.— verpflichtet, oder einen einmaligen Beitrag von mindestens 300 Mk. leistet. Es steht dem Vorstande das Recht zu, auch Mitglieder aufzunehmen, die weniger als die in § 3 festgesetzten Beiträge zahlen, jedoch nicht unter Mk. 5.— jährlich.

§ 4.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Stimmenmehrheit. Das Resultat der Abstimmung ist dem Aufnahme-Suchenden schriftlich mitzuteilen.

§ 5.

Das Recht der Mitgliedschaft wird durch die Zahlung des Vereinsbeitrages erlangt.

Verlust der Mitgliedschaft.

§ 6.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand;
- c) durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte;
- d) wenn ein Mitglied mit der Zahlung eines ganzen Jahresbeitrages im Rückstand bleibt und auf zweimalige schriftliche Mahnung nicht zahlt.

Vorstand.

§ 7.

Der Vereinsvorstand wird aus den Vereinsmitgliedern auf 3 Jahre gewählt und besteht aus 9 Personen und zwar:

- 1 Vorsitzender;
- 1 Stellvertreter;
- 1 Schatzmeister;
- 1 Schriftführer;
- 1 Stellvertreter des Schatzmeisters und Schriftführers;
- 2 Schulinspektoren;
- 2 Ersatzmänner.

§ 8.

Die Ersatzmänner können zu jeder Vorstandssitzung mit einberufen werden; auch können denselben nöthigenfalls Ämter übertragen werden.

Pflichten und Rechte des Vorstandes.

§ 9.

Der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter hat die Vorstandssitzungen wie auch die Versammlungen nach den Vorschriften des Vereinsstatuts zu leiten, vertritt den Verein nach jeder Richtung insbesondere der Behörde gegenüber und führt die Oberaufsicht über das gesammte Vereinswesen. — Urkunden, welche den Verein dritten gegenüber vermögensrechtlich verpflichten sollen, bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Unterschrift zweier Vereinsvorstände und zwar des Vorsitzenden und des Schatzmeisters oder deren Stellvertreter.

§ 10.

Der Schatzmeister verwaltet und führt die Casse, zieht die Mitgliederbeiträge und die Schulgelder ein und hat über Ein- und Ausgang ordnungsmässig Buch zu führen. Für das in seinem Besitz befindliche Vereinsvermögen haftet er persönlich. Alljährlich, im letzten Monat des Vereinsjahres, ist vom Schatzmeister in einer Vorstandssitzung ein Vorschlag der Einnahmen und Ausgaben des kommenden Jahres zu machen. Am Schluss des Vereinsjahres hat der Schatzmeister Kassenabschlüsse zu fertigen und sie der nächstfolgenden Generalversammlung vorzulegen.

§ 11.

Der Schriftführer bzw. dessen Stellvertreter hat die Protokolle bei den Sitzungen sowie die Korrespondenz des Vereins zu führen, ferner eine geordnete Mitgliederliste sowie ein monatliches Verzeichniss der dem Verein zugewiesenen Schenkungen.

Wahl-Bestimmungen.

§ 12.

Die Vorstandswahl findet ohne Ausnahme in der im Monat Januar abzuhaltenden Hauptversammlung statt.

§ 13.

Die Wahl geschieht geheim durch Stimmzettel für den Gesamtvorstand. Absolute Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos. Der gewählte Gesamtvorstand theilt sich dann in die in § 7 aufgeführten Stellungen.

§ 14.

Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind sofort wieder wählbar.

§ 15.

Das Stimm- und Wahlrecht hat jedes Mitglied, kann aber nur von persönlich Anwesenden ausgeübt werden.

§ 16.

Für ein während der 3 Jahre ausscheidendes Mitglied des Vorstandes tritt der nächste Ersatzmann in den Vorstand ein. Scheiden mehr als 2 Vorstandsmitglieder innerhalb der

3 Jahre aus, so muss der jeweilig verbleibende Vorstand innerhalb längstens 4 Wochen eine Hauptversammlung behufs Ergänzungswahl einberufen.

§ 17.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18.

Es findet alljährlich eine ordentliche Hauptversammlung im Januar statt.

§ 19.

Ausserordentliche Versammlungen werden in dringlichen Fällen vom Vorstand durch den Vorsitzenden berufen. Solche müssen aber auch anberaumt werden, wenn ein Drittel sämtlicher Mitglieder dieselben schriftlich beantragen.

§ 20.

Die Einladungen zu ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlungen erfolgen schriftlich acht Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung, zu ausserordentlichen Hauptversammlungen auch unter Angabe des Antragstellers.

§ 21.

Alle Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

Sollten zu der ersten Versammlung weniger als ein Drittel erscheinen, so ist die darauf einzuberufende Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der zu derselben erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 22.

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen im Auftrage des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter durch den Schriftführer 3 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann eine Vorstandssitzung auch einen Tag vorher angeordnet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn zu der berufenen Sitzung mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 23.

Falls ein Vorstandsmitglied, trotz vorheriger schriftlicher Einladung zur Vorstandssitzung, dreimal hintereinander ohne Entschuldigung an den Vorsitzenden ausbleibt, ist das als Austrittserklärung aus dem Vorstand anzusehen.

§ 24.

Sämmtliche gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer in das Vereins-Protokollbuch einzutragen und sowohl von ihm, als auch von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 25.

Die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung muss in der Versammlung der Reihe nach erledigt werden. Ausnahmen hiervon bedürfen des Majoritätsbeschlusses der Versammlung. Anträge, welche von Mitgliedern in der Hauptversammlung gestellt werden, müssen, um zur Debatte zugelassen zu werden, von mindestens dem dritten Theil der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.

§ 26.

Wer sprechen will, hat sich beim Vorsitzenden zum Wort zu melden. Die Rednerliste wird von einem Vorstandsmitgliede geführt. Die angemeldeten Redner erhalten nach der Reihenfolge das Wort. Dieselben haben sich nur an den zur Debatte gestellten Gegenstand zu halten. Vorstandsmitgliedern ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu ertheilen. Zur Geschäftsordnung, zur Berichtigung und zur Aufklärung von Missverständnissen ist das Wort sofort zu ertheilen.

§ 27.

Der Vorsitzende kann den Redner, der nicht zur Sache spricht, zu welcher ihm das Wort erteilt wurde, einen Ordnungsruf ertheilen, bez. ihm das Wort entziehen.

§ 28.

Wenn Schluss der Debatte beantragt wird, ist zunächst hierüber abzustimmen. Nach Schluss der Rednerliste erhält nur noch der Berichterstatter bez. der Antragsteller das Wort.

§ 29.

Einspruch gegen die Fassung des Verhandlungsprotokolls muss sofort erhoben werden. Wenn sich derselbe nicht durch Erklärung des Schriftführers heben lässt, wird hierüber von der Versammlung entschieden.

§ 30.

Änderungen der bestehenden Statuten und Verordnungen dürfen nur nach Verlauf dreier Jahre vorgenommen werden, sind ausschliesslich Sache einer Hauptversammlung und erfordern die Genehmigung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 31.

Die Auflösung des Talmud-Torah-Vereins, Leipzig kann nur auf Beschluss einer Generalversammlung, zu der $\frac{2}{3}$ der vorhandenen Mitglieder erschienen sind, geschehen. Die Auflösung muss erfolgen, wenn sich nach Ablauf eines Geschäftsjahres ergibt, dass die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, und bei einer Generalversammlung keine Mittel zur Deckung des Defizits aufzubringen sind. Erfolgt die Auflösung des Vereins, so fällt das nach Erfüllung aller Verpflichtungen desselben verbleibende Vermögen einem wohlthätigen Zwecke zu, den die Generalversammlung zu beschliessen haben wird.

Spezial-Bestimmungen.

§ 32.

Der Verein Talmud-Torah darf nie in einen andern Verein aufgehen, kann sich nöthigenfalls einem grösseren Verein anschliessen, muss jedoch stets eine separate Verwaltung haben und den Namen „Talmud-Torah-Verein“ führen.

§ 33.

Es dürfen nur streng religiöse, seminaristisch oder akademisch gebildete Lehrer angestellt werden, und sollen sie möglichst deutsche Staatsangehörige sein. Der Direktor aber muss deutscher Staatsangehöriger sein.

§ 34.

Die Anstellung des Direktors, sowie der Lehrer, ist Sache des Vorstandes, jedoch soll bei Anstellung der Lehrer der Direktor zu Rate gezogen werden.

§ 35.

Spätestens innerhalb 4 Wochen nach Beginn jedes Schulhalbjahres hat der Direktor dem Vorstande ein Verzeichniss sämmtlicher die Schule besuchenden Kinder einzuzeichnen. Der Vorstand soll den Direktor der hiesigen israelitischen Religionsschule in Kenntniss setzen, welche Kinder in dieser Liste aufgeführt sind, damit derselbe auf Grund der Liste erschen kann, welche Kinder von dem Gemeinde-Religions-Unterrichte befreit sind.

§ 36.

Das Schuljahr läuft von Ostern zu Ostern. Die Aufnahme findet in der Regel nur zu Beginn des Schuljahres statt. Die Anmeldung von Schülern hat in der Zeit zu erfolgen, die von dem Direktor im „Leipziger Tageblatt“ bekannt gemacht wird. Die Abmeldung der Kinder während des Schuljahres ist nur in dem Falle des Wegzugs aus Leipzig zulässig. Wenn Kinder ohne Entschuldigung von der Schule wegbleiben, muss der Direktor den betreffenden Eltern sofort Mittheilung machen und sie ersuchen, über den regelmässigen Schulbesuch ihrer Kinder zu wachen. Bleibt dieses Ersuchen erfolglos, so hat der Direktor an den Direktor der israelitischen Religionsschule Anzeige zu erstatten und ihn zu bitten, mit den Mitteln, die ihm zu Gebote stehen, die betreffenden Eltern zu zwingen, die Kinder zum sofortigen Besuch der Schule anzuhalten.

§ 37.

Das Schulgeld beträgt pro Monat für jedes Kind je nach der Klasse und zwar:

Klasse 6 u. 5	Mk. 3.—
„ 4 u. 3	„ 4.—
„ 2	„ 5.—
„ 1	„ 8.—

Es bleibt dem Vorstand überlassen, nöthigenfalls das Schulgeld theilweise oder auch ganz zu erlassen.

§ 38.

Unterrichtsgegenstände der Schule sollen zunächst diejenigen sein, die an der hiesigen Religionsgemeinde obligatorisch angeordnet sind. Es liegt jedoch in der Tendenz der Schule, dass die Unterrichtsgegenstände alle diejenigen Lehren

umfassen sollen, welche zu einer gründlichen Kenntniss der jüdischen Religion und Geschichte nöthig sind. Es soll auch ein Jugendgottesdienst eingerichtet werden, damit die Jugend zur Theilnahme am gottesdienstlichen Leben herangezogen wird.

§ 39.

Die Ferien der Schule fallen mit den Ferien der öffentlichen Schulen der Stadt Leipzig zusammen.

§ 40.

Am Schlusse eines jeden Schulhalbjahres erhalten die Schüler und Schülerinnen ein von dem Direktor unterschriebenes Schulzeugniss über ihr Betragen, ihren Fleiss und ihre Leistungen. Das Zeugniss ist mit der Unterschrift des Vaters oder dessen Stellvertreters zu versehen, von den Kindern dem Direktor zurückzugeben, welcher sämtliche Zeugnisse dem Direktor der Religionsschule zur Kenntnissnahme vorzulegen hat.

§ 41.

Alljährlich vor Schluss des Schuljahres findet eine öffentliche Prüfung statt, zu welcher der Direktor der hiesigen israelitischen Religionsschule einzuladen ist.

§ 42.

Jedem Mitglied ist eine Abschrift der Statuten auszuhandigen.

Der Gesamt-Vorstand.

M. S. Kroch

S. Rabinowitz

L. Lifschitz

K. Tumpowsky

Samuel Nadel

Alexander Landau

Jacob Neumann.

Höhere Israelitische Schule, Leipzig

Sehr geehrter Herr! ————— Leipzig, den 9. Juni 1917.

Wir hoffen, daß Sie die Gelegenheit, der Schuleinweihungsfeier beiwohnen zu können, mit Freuden begrüßen werden und sehen Ihrer baldgefälligen Zusage entgegen. In Ansehung dessen aber, daß unsere hohen und höchsten Behörden durch ihre Anwesenheit das Fest auszeichnen werden, sehen wir uns gezwungen, auf Folgendes mit Nachdruck hinzuweisen:

- ☛ Der Zutritt kann nur solchen Gästen gestattet werden, die in Gesellschaftstoilette erscheinen. Für Herren ist Erscheinen im Frack dringend erwünscht.
- ☛ Der Festakt wird pünktlich beginnen. 10 Minuten nach 5 Uhr werden die Ehrengäste den Saal betreten, dann werden sofort die Türen geschlossen, und der Eintritt kann nicht mehr gestattet werden.
- ☛ Es wird als selbstverständlich betrachtet, daß alle Anwesenden sich größter Ruhe befleißigen, nur die ihnen von den angeordneten Ordnern angewiesenen Plätze einnehmen und den Anweisungen derselben Folge leisten.
- ☛ Der Aufenthalt vor dem neuen Schulgebäude muß wegen der dadurch entstehenden Verkehrsstörung vollständig vermieden werden.

In ausgezeichnete Hochachtung

Das Kuratorium.

Der Direktor.



Im Physikzimmer.